

BVGer E-3370/2013 vom 4. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3370_2013

FR: TAF E-3370/2013 du 4 juillet 2013

IT: TAF E-3370/2013 del 4 luglio 2013

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht erhoben worden, und die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Die Voraussetzungen für das Eintreten auf die Beschwerde sind vorliegend erfüllt.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich um eine solche Beschwerde, weshalb der Entscheid des Gerichts nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts

wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung grundsätzlich zu Recht fest, dass im Interesse der Rechtssicherheit die rechtskräftige und vollzogene Verfügung Bestand haben muss. In der Tat kann die Rechtskraft nur ausnahmsweise - über den Weg der restriktiv formulierten Voraussetzungen einer Revision oder mittels eines Wiedererwägungsverfahrens - beseitigt werden. Die Beschwerdeführenden weisen zwar zu Recht darauf hin, dass bei Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen die Möglichkeit der Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen besteht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen der Wiedererwägung allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit zeitliche Grenzen gesetzt sein (vgl. BGE 138 I 61 E. 4.5); bei negativen Verfügungen scheidet eine Wiedererwägung aus, wenn den Behörden kurze Zeit nach einem abgelehnten Gesuch erneut ein identisches Gesuch unterbreitet wird (vgl. BGE 120 Ib 42 E. 2b). Ist eine rechtskräftig verfügte Anordnung zudem bereits vollzogen, gilt sie als konsumiert, und es kann darauf grundsätzlich nicht mehr zurückgekommen werden.

E. 5.2

In diesem Lichte ist die von den Beschwerdeführenden als Argument für eine prozessuale Gleichbehandlung genannte Praxis des BFM zu betrachten, wonach bei Asylsuchenden, welche nach erfolgter Überstellung an den zuständigen Dublin-Staat innert einer Frist von sechs Monaten erneut ein Asylgesuch einreichen möchten, grundsätzlich kein neues Asylverfahren eröffnet wird: Das BFM entscheidet in diesen Fällen, ob die Eingabe überhaupt entgegengenommen, ob sie als Wiedererwägungsgesuch zu behandeln und ob eine entsprechende Verfügung zu erlassen ist (vgl. Rundschreiben des BFM vom 23. März 2012). In diesen Fällen wird trotz erfolgtem Vollzug eine Wiedererwägung geprüft, sofern eine Wiedereinreise und ein erneutes Asylgesuch innerhalb von sechs Monaten nach der Überstellung erfolgt sind. Bezüglich des Wegweisungsvollzugs stellt das BFM in der angefochtenen Verfügung richtigerweise fest, diese Anordnung sei vollzogen worden und damit konsumiert, weshalb darauf nicht zurückgekommen werden könne. Hinsichtlich des verfügten Nichteintretens auf das Asylgesuch - und damit der Frage nach dem für die Behandlung des Asylgesuchs zuständigen Staat - drängt sich hingegen angesichts der erwähnten Praxis des BFM eine differenziertere Betrachtungsweise auf.

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführenden stellen sich auf den Standpunkt, da die Wiedererwägung einer vollzogenen Verfügung bei einer erneuten Einreise innerhalb von sechs Monaten möglich sei, müsse dies auch in ihrem Fall gelten. Das vorliegend zu beurteilende Wiedererwägungsgesuch unterscheidet sich jedoch wesentlich von den vom BFM im Rundschreiben genannten Fällen, welche die erneute Asylgesuchstellung nach Wiedereinreise in die Schweiz beschlagen, da es aus dem Ausland gestellt wurde. Prima facie erscheint ein solches Gesuch ohnehin als Asylgesuch aus dem Ausland. Die Möglichkeit, im Ausland (und erst recht in einem Drittland) ein Asylgesuch zu stellen und die Einreise zu beantragen, ist aber angesichts der dringlich in Kraft gesetzten Asylgesetzrevision seit dem 29. September 2012 nicht mehr möglich. Wenn seitens der Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde zur Frage, ob ein schützenswertes Interesse an der Behandlung des Wiedererwägungsgesuches besteht, der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes BVGE 2010/27 zitiert wird, in welchem das Rechtsschutzinteresse bezüglich der Einreichung einer Beschwerde trotz bereits erfolgter Überstellung bejaht wurde (vgl. a.a.O. E. 1.3 ff.), verkennen sie, dass es sich in jenem Fall um die Einreichung eines ordentlichen Rechtsmittels vor Eintritt der Rechtskraft der Verfügung des BFM gehandelt hat (und mithin durch die Vollzugsbehörden eine voreilige, die Rechtskraft nicht abwartende Ausschaffung erfolgt ist), wogegen im vorliegenden Fall ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, welcher zudem bereits in einem Revisionsverfahren überprüft worden ist.

E. 5.2.2

Nachdem die rechtskräftige Verfügung hinsichtlich aller fünf Beschwerdeführenden vollzogen wurde und die Beschwerdeführenden 1 (Beschwerdeführer und Sohn B. _____) sich weiterhin nicht in der Schweiz befinden, ist bezüglich dieser beiden sich im Land, das für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, befindenden Beschwerdeführenden kein schützenswertes Interesse an der neuerlichen Überprüfung der Verfügung vom 21. Dezember 2011 ersichtlich, welches die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Unüberprüfbarkeit einer konsumierten Anordnung zu überwiegen vermöchten.

E. 5.2.3

Bezüglich der Beschwerdeführenden 2 (Beschwerdeführerin und die Kinder D. _____ und E. _____) ist ihr Begehren gemäss Schreiben der Rechtsvertreterin vom 23. April 2013 und entsprechend den dem Gericht vorliegenden BFM-Akten (vgl. B-Dossier) nach erfolgter Wiedereinreise in die Schweiz als zweites Asylgesuch entgegengenommen worden und wird in diesem Rahmen geprüft werden. Dass damit jegliches Rechtsschutzinteresse an der gleichzeitigen Behandlung eines Wiedererwägungsgesuchs bezogen auf ein früheres Asylverfahren dahingefallen ist, bedarf keiner weiteren Erörterungen.

E. 5.3

Zusammenfassend ist die Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten.

E. 6.1

Gemäss Art.17b Abs. 2 AsylG befreit das BFM im Wiedererwägungsverfahren auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht zum Vornherein als aussichtslos erscheinen.

E. 6.2

Vorliegend hat das BFM das Wiedererwägungsgesuch zu Recht als aussichtslos bezeichnet und das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung von Verfahrenskosten und um amtliche Rechtsverbeiständung abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8.2

Da die Beschwerde als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu gelten hat, kann ungeachtet der finanziellen Situation der Beschwerdeführenden dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nicht stattgegeben werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung i.S. von Art. 65 Abs. 2 ist mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ebenfalls abzuweisen. Die weiteren prozessualen Anträge erweisen sich infolge der vorliegenden Entscheidung in der Sache als gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.